



# Ausstellungsordnung der Interessengemeinschaft Schapendoes e.V.

## **Inhaltsverzeichnis**

### *Abschnitt 1: Allgemeiner Teil*

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Geltungsbereich der VDH-Ausstellungs-Ordnung
- § 3 Termenschutz und Formalitäten
- § 4 Zulassung von Hunden
- § 5 Zulassung von Ausstellern
- § 6 Meldung
- § 7 Meldegelder
- § 8 Haftung
- § 9 Pflichten des Ausstellers/Vorführers
- § 10 Rechte des Ausstellers
- § 11 Hausrecht
- § 12 Personen im Ring
- § 13 Rassen- und Klasseneinteilung
- § 14 Versetzen eines Hundes
- § 15 Formwertnoten und Beurteilungen
- § 16 Platzierungen
- § 17 Verspätet erscheinende Aussteller
- § 18 Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen
- § 19 Zulassung von Zuchtrichtern
- § 20 Abwicklung bezüglich ausländischer Zuchtrichter
- § 21 Pflichten des Zuchtrichters
- § 22 Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter
- § 23 Zuchtrichterwechsel
- § 24 Zuchtrichter-Anwärter

### *Abschnitt 2: Wettbewerbe, Titel- und Titel-Anwartschaften*

- § 25 Wettbewerbe
- § 26 Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“
- § 27 Wettbewerb „Bester Hund der FCI-Gruppe (BIG)“
- § 28 Wettbewerb „Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)“
- § 29 Veteranen Wettbewerb
- § 30 Zuchtgruppen-Wettbewerb
- § 31 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb
- § 32 Paarklassen-Wettbewerb
- § 33 Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften
- § 34 VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel
- § 35 Neutrales CAC
- § 36 Deutscher Champion (Klub)
- § 37 Deutscher Jugendchampion (Klub)
- § 38 Deutscher Veteranen-Champion (Klub)



### ***Abschnitt 3: Internationale und Nationale Rassehund-Ausstellungen***

- § 39 Angliederung von Sonderschauen
- § 40 Durchführung von Sonderschauen
- § 41 Meldeformular
- § 42 Rassen- und Klasseneinteilung
- § 43 Einlass
- § 44 Richterbericht
- § 45 Reihenfolge des Richtens
- § 46 Bundessieger- und VDH-Europasieger-Ausstellung, VDH Annual Trophy Winner- und German Winner Show

### ***Abschnitt 4: Termingeschützte Spezial-Rassehund-Ausstellungen***

- § 47 Veranstalter
- § 48 Genehmigung und Termenschutz
- § 49 Ausschreibung
- § 50 Katalog

### ***Abschnitt 5: Ordnungs- und Schlussbestimmungen***

- § 51 Ordnungsbestimmungen
- § 52 Ausstellungs-Ordnung der IGS e.V.
- § 53 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung



## **Abschnitt 1: Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Rassehunde-Ausstellungen sind Zucht fördernde Einrichtungen. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden im Eigentum in- oder ausländischer natürlicher Personen dienen und den Stand der Zucht vermitteln.

### **§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Geltungsbereich der VDH-Ausstellungs-Ordnung**

(1) Die Interessengemeinschaft Schapendoes e.V. erkennt die Ausstellungsordnung des VDH in ihrer jeweiligen Fassung an; sie ist eine verbindliche Vorschrift im Bereich der IGS.

(2) Vorbereitung und Ablauf der nachfolgend aufgeführten unterschiedlichen Rassehunde-Ausstellungen regeln sich nach den Bestimmungen dieser Ausstellungs-Ordnung, der Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.):

- a) Internationale Rassehunde-Ausstellungen;
- b) Nationale Rassehunde-Ausstellungen;
- c) Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen der VDH-Mitgliedsvereine (auch Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen);
- d) Nicht termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen der Rassehunde-Zuchtvereine.

(3) Die Bestimmungen dieses ersten Abschnittes „Allgemeiner Teil“ gelten - sofern nicht ausdrücklich anders geregelt - für alle unter Abs. (2) lit. a) bis c) genannten Rassehunde-Ausstellungen.

(4) Auf nicht termingeschützten Ausstellungen bzw. Zuchtschauen dürfen keine Anwartschaften für VDH-Championate oder Klub-Championate vergeben werden. Es können Formwertnoten – auch zuchtrelevante – vergeben werden.

### **§ 3 Termenschutz und Formalitäten**

Die in § 2 unter Abs. (2) lit. a) bis c) aufgeführten Rassehunde-Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V

### **§ 4 Zulassung von Hunden**

(1) Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der F.C.I. und/oder VDH hinterlegt ist und die in ein von der F.C.I. und/oder VDH anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich.

(2) Es gilt ein Ausstellungsverbot für Hunde aus dem In- und Ausland, wenn die Ohren kupiert sind und/oder die Rute kupiert ist (Ausnahme: jagdliche Verwendung gemäß dt. Tierschutzgesetz)

(3) Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete und missgebildete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte und Rüden, denen aus medizinischen Gründen ein Hoden entfernt wurde) nicht zugelassen.

(4) Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen ausgestellt werden.

(5) Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet mit Ausnahme Meldungen von Zuchtgruppen, Paarklassen und Nachzuchtgruppen sowie für das Junior-Handling nach den Bestimmungen des Veranstalters.



## § 5 Zulassung von Ausstellern

- (1) Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden.
- (2) Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen dürfen Hunde der Rassen, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, melden. Sie dürfen Hunde dieser Rassen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund oder Hunde der mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen vorgestellt wird, den Ring verlassen.
- (3) Ein VDH-/FCI-Richter darf auf einer Ausstellung, auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen. Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Richter an diesem Tag nicht richtet und die nicht im Eigentum oder Miteigentum des Richters stehen.
- (4) An VDH-Ausstellungen dürfen insbesondere nicht teilnehmen:
  - Personen mit einem Ausstellungsverbot des VDH
  - Personen mit einem durch den VDH-Vorstand bestätigten Ausstellungsverbot der VDH-Mitgliedsvereine
  - kommerzielle Hundehändler

## § 6 Meldung

- (1) Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
- (2) Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die VDH-Ausstellungs-Ordnung nebst Durchführungsbestimmungen als für sich verbindlich an.
- (3) Doppelmeldungen sind unzulässig.
- (4) Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
- (5) Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller/Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer und/oder gegebenenfalls den selbigen.
- (6) Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

## § 7 Meldegelder

Das Meldegeld wird von den Veranstaltern festgelegt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellergruppen ist untersagt.

## § 8 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.



## § 9 Pflichten des Ausstellers/Vorführers

- (1) Die Aussteller/Vorführer erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Beleidigungen des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen sind unzulässig.
- (2) Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
- (3) Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde, die Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
- (4) Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
- (5) Störendes „double handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot erlassen werden.
- (6) Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt. Im Bewertungsring und im Ehrenring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Des Weiteren darf weder im Bewertungs- noch im Ehrenring auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z.B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.

## § 10 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Rassehunde-Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von 150,- Euro schriftlich der Ausstellungsleitung oder im Falle von Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellungen binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung in elektronischer Form als E-Mail der VDH-Geschäftsstelle zu melden. Im letzten Fall ist die Sicherheitsgebühr unverzüglich zu überweisen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

## § 11 Hausrecht

- (1) Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehunde-Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) In den Ringen besteht ein generelles Rauchverbot.

## § 12 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Veranstalter und Beauftragte haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

## § 13 Rassen- und Klasseneinteilung

- (1) Es gilt die Rasseneinteilung des jeweils gültigen F.C.I.- Ausstellungsreglements.

(2) Klasseneinteilung:

- a) Jüngstenklasse 6 - 9 Monate
- b) Jugendklasse 9 - 18 Monate  
 Der beste Jugendhund wird aus dem mit V1 platzierten Rüden und der mit V1 platzierten Hündin der Jugendklasse ermittelt. Beide mit V1 bewerteten Jugendhunde nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.
- c) Zwischenklasse 15–24 Monate
- d) Offene Klasse ab 15 Monate
- e) Gebrauchshundklasse ab 15 Monate  
 Eine Gebrauchshundklasse darf nur für die Rassen ausgeschrieben werden, die gemäß F.C.I.- und VDH-Bestimmungen hierfür vorgesehen sind. Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs-/Ausbildungs-Kennzeichen bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.
- f) Championklasse: ab 15 Monate  
 Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel (Internationaler Schönheitschampion der F.C.I., Nationaler Champion der von der F.C.I. anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH), VDH-Jahressieger bestätigt wurde. Die Titel „Bundessieger“, „VDH-Europasieger“, „German Winner“ und „Annual Trophy Winner“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.
- g) Veteranenklasse: ab 8 Jahren  
 Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Aus dem mit V1 bewerteten Rüden und der mit V1 bewerteten Hündin wird der „Beste Veteran der Rasse“ ermittelt. Beide mit V1 bewerteten Veteranen nehmen an dem Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.  
 Auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen kann ein Veteranen-Wettbewerb durchgeführt werden, an dem der beste Veteran jeder Rasse teilnimmt.

(3) Stichtag für die Alterszuordnung: Der Hund muss am Tag der Bewertung das geforderte Lebensalter erreicht haben.

(4) Die Einrichtung der Klassen b) bis f) ist für Rassehunde-Ausstellungen verbindlich vorgeschrieben.

(5) Auf termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen können weitere Klassen eingerichtet werden. Insbesondere kann eine sogenannte Puppy-class/Baby-Klasse (4-6 Monate) eingerichtet werden. (Formwertnoten und Platzierungen wie Jüngstenklasse).

## § 14 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Heranziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

## § 15 Formwertnoten und Beurteilungen

(1) Bei allen Rassehunde-Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	(V)
Sehr Gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq.)
In der Jüngstenklasse	(und Babyklasse auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen)
vielversprechend	(vv)
versprechend	(vsp)
wenig versprechend	(wv)

**VORZÜGLICH** darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

**SEHR GUT** wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

**GUT** ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

**GENÜGEND** erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

**DISQUALIFIZIERT** erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt.

Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben.

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

### OHNE BEWERTUNG

Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.



Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund für die Beurteilung "OHNE BEWERTUNG" ist im Richterbericht anzugeben.

#### ZURÜCKGEZOGEN

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

#### NICHT ERSCHIENEN

Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

### § 16 Platzierungen

(1) Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „sehr gut“ bzw. „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.

(2) Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“

(3) Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

### § 17 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

### § 18 Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen

Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.

Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

### § 19 Zulassung von Zuchtrichtern

(1) Auf sämtlichen Rassehund-Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden.

(2) Auf sämtlichen Rassehund-Ausstellungen dürfen ausländische Zuchtrichter nur dann tätig werden, wenn sie gemäß Richterliste des zuständigen Dachverbandes die Berechtigung zum Richten der betreffenden Rassen und Wettbewerbe haben.

### § 20 Abwicklung bezüglich ausländischer Zuchtrichter

(1) Der VDH stellt allen VDH-Mitgliedsvereinen und Veranstaltern von Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen „Informationen für das Richten in Deutschland“ in Deutsch, Englisch und Französisch zur Verfügung, die dem ausländischen Zuchtrichter rechtzeitig vor der Rassehund-Ausstellung zuzuschicken sind.

(2) Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften.

(3) Beherrschen ausländische Zuchtrichter die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen. Der einladende Verein muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der außer Deutsch eine der offiziellen F.C.I.-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.



(4) Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.

## § 21 Pflichten des Zuchtrichters

(1) Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht auf dem Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.

(2) Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

(3) Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluß an seine Zuchtrichtertätigkeit hat er unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben. Die Richterunterschrift ist auf den Bewertungsbögen erforderlich. Weitere Dokumente (Richterberichte etc.) bedürfen keiner Unterschrift. Die Bewertungsbögen sind bei Einsprüchen oder Rückfragen das führende Dokument.

## § 22 Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter

(1) Die Veranstalter von Rassehund-Ausstellungen haben einen Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.

(2) Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom einladenden Verein mitzuteilen. Des Weiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.

(3) Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Nur bei besonderen Umständen und besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Ausstellungsleiter bzw. Sonderleiter und Ausstellungsleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

## § 23 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

## § 24 Zuchtrichter-Anwärter

Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Über geplante Anwartschaften ist die Ausstellungsleitung zu informieren.

## Abschnitt 2: Wettbewerbe, Titel- und Titelanwartschaften

### § 25 Wettbewerbe

(1) Auf Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen ist die Durchführung folgender Wettbewerbe verbindlich vorgeschrieben:

- a) Bester Hund der Rasse (BOB),
- b) „Bester Hund der FCI-Gruppe“ (BIG),
- c) Wettbewerb „Bester Hund der Rassehund-Ausstellung“ (BIS),

(2) Folgende Wettbewerbe können durchgeführt werden:

- d) Zuchtgruppenwettbewerb,
- e) Nachzuchtgruppenwettbewerb,
- f) Paarklassen – Wettbewerb,
- g) Veteranen – Wettbewerb,



h) Junior-Handling (nach den gültigen Bestimmungen des VDH).

(3) Jeder der unter (1) und (2) genannten Wettbewerbe darf nur von einem einzelnen Zuchtrichter, der dazu berechtigt ist, bewertet werden. Haben mehrere Zuchtrichter die Einzelbewertungen bei einzelnen Rassen vorgenommen, ist der für den jeweiligen Wettbewerb zuständige Zuchtrichter vorher zu bestimmen.

(4) Geldpreise dürfen nicht ausgelobt werden

## § 26 Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“

(1) Der Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ wird für jede Rasse/Varietät, für die von der F.C.I. ein CACIB vorgesehen ist, für von der F.C.I. vorläufig anerkannte Rassen, sowie durch den VDH national anerkannte Rassen durchgeführt.

### (2) Best of Breed (BOB und Best of Opposite Sex (BOS))

Die V1-Jugendhunde, die FCI-CACIB Gewinner und die V1-Veteranen konkurrieren um das BOB. Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen.

Für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechtes „Best of Sex“ durchgeführt wird: Es konkurriert der Beste Rüde gegen die Beste Hündin für das BOB und das BOS.

#### **Optionaler Wettbewerb: Bester Rüde/Beste Hündin**

Mindestens teilnahmeberechtigt: die V1-Jugendhunde, die FCI-CACIB-Gewinner und die V1-Veteranen.

Der VDH-/FCI-Richter platziert die Hunde nach ihrer Qualität ohne die Klasse zu berücksichtigen, aus der der Hund kommt.

Teilnahmeberechtigt sind die Hunde, die das VDH-/FCI-CACIB (auf Nationalen oder Spezial-Rassehundeausstellungen eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher Champion (VDH) oder Anwartschaft auf den Deutschen Champion (Klub)) erhalten haben, die V1-Jugendhunde und die V1-Veteranen der Rasse.

Bei Internationalen Rassehundeausstellungen gilt für Rassen, die „vorläufig“ durch die FCI anerkannt sind und für die somit kein VDH-/FCI-CACIB vergeben wird sowie für national durch den VDH anerkannte Rassen, dass die Hunde, die eine Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ erhalten haben, die V1-Veteranen der Rasse sowie die V1-Jugendhunde teilnahmeberechtigt sind.

## § 27 Wettbewerb „Bester Hund der FCI-Gruppe“ (BIG)

Alle „Besten Hunde der Rasse“ (mit Ausnahme der national anerkannten Rassen) nehmen am Gruppenwettbewerb teil (Gruppe = F.C.I.-Gruppe). In den einzelnen F.C.I.-Gruppen wird 1-3 platziert und somit der Gruppensieger ermittelt.

## § 28 Wettbewerb „Bester Hund der Rassehundeausstellung (BIS)“

Alle Gruppensieger nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rassehundeausstellung“ teil. Aus den 10 Gruppensiegern wird der „Beste Hund der Rassehundeausstellung (BIS)“ ermittelt.

## § 29 Veteranen-Wettbewerb

Für alle Rassehundeausstellungen kann ein Veteranen-Wettbewerb durchgeführt werden. Teilnahmeberechtigt sind die „Besten Veteranen der Rasse“. Die Bewertung der Hunde in diesem Wettbewerb erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Veranstalter sollten die Veteranen dem Publikum besonders vorstellen. Die besten Veteranen werden platziert (1., 2., und 3. Platz).



### § 30 Zuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei und höchstens fünf Hunden einer Rasse, ungeachtet des Geschlechts, die von derselben Person (gleicher Zuchtername) gezüchtet worden sind, auch wenn sie sich nicht in deren Eigentum befinden.

### § 31 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.

Als Nachzuchtgruppen gelten sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin. Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden bzw. solch einer Hündin sowie mindestens drei und höchstens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts (erste Generationen Rüden/Hündinnen)

### § 32 Paarklassen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.

Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin derselben Rasse und Varietät, die Eigentum eines Ausstellers sein müssen

### § 33 Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters.

Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaften möglich. Sollte der VDH-/FCI-Zuchtrichter keinen Titel bzw. keine Titelanwartschaft vergeben, muss dies vom VDH-/FCI-Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

### § 34 VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel

Folgende Titel können vom VDH vergeben werden:

1. Deutscher Champion (VDH)
2. Deutscher Jugend-Champion (VDH)
3. Deutscher Veteranen-Champion (VDH)
4. Bundessieger/Bundesjugendsieger/Bundes-Veteranensieger
5. VDH-Europasieger/VDH-Europa-Jugendsieger/VDH-Europa-Veteranensieger
6. German Winner/German Junior Winner/German Veteran Winner
7. VDH-Jahressieger
8. Alpenchampion
9. VDH Annual Trophy Winner/VDH Annual Trophy Junior Winner/VDH Annual Trophy Veteran Winner

Die Vergabebestimmungen dieser und evtl. weiterer Titel und Tagessiebertitel sind in den Durchführungsbestimmungen zur VDH-Ausstellungs-Ordnung „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ geregelt.

### § 35 Neutrales CAC

(1) Auf allen Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen wird für die Rassen, die nicht durch eine Sonderschau eines Rassehunde-Zuchtvereins betreut werden, ein „neutrales CAC“, ein „neutrales Jugend-CAC“ und ein „neutrales Veteranen-CAC“ in Wettbewerb gestellt.

(2) Das neutrale CAC wird analog den Bestimmungen für die Vergabe des CACIB vergeben und sollte - sofern die betreffende Rasse von einem VDH-Mitgliedsverein betreut wird - von diesem als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ anerkannt werden



(3) Das neutrale Jugend-CAC wird entsprechend den Bestimmungen für den .Deutschen Jugend-Champion (VDH) vergeben und sollte - sofern die betreffende Rasse von einem VDH-Mitgliedsverein betreut wird - von diesem ggf. als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Jugend-Champion (Klub)“ anerkannt werden

(4) Das neutrale Veteranen-CAC wird entsprechend den Bestimmungen für den .Deutschen Veteranen-Champion (VDH) vergeben und sollte - sofern die betreffende Rasse von einem VDH-Mitgliedsverein betreut wird - von diesem ggf. als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (Klub)“ anerkannt werden.

### § 36 Deutscher Champion (Klub)

Der von der Interessengemeinschaft Schapendoes e.V. vergebene Titel „Deutscher Champion (Klub)“ kann nur durch mindestens vier Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens zwölf Monate und ein Tag liegen müssen. Wenigstens zwei der Anwartschaften müssen Klub-CACs sein, die auf einer Clubschau der IGS oder einer angegliederten Sonderschau der IGS bei termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen erworben wurden. Die Anwartschaften können in der Zwischenklasse, Offenen Klasse sowie Championklasse auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen vergeben werden, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sein muss. Die Vergabe der Reserve-Anwartschaften muss analog zur Vergabe des Res.-CACIB vorgenommen werden. Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ werden von der IGS am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben. Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ von allen die jeweilige Rasse betreuenden Vereinen verliehen bekommen.

### § 37 Deutscher Jugendchampion (Klub)

Der Titel „Deutscher Jugendchampion (Klub)“ wird an einen Schapendoes verliehen, dessen Reinrassigkeit über drei Generationen nachgewiesen ist und für den zwei Anwartschaften von zwei verschiedenen Zuchtrichtern auf den Jugendchampion (CAC-J) vorliegen. Beide Anwartschaften müssen auf Sonderschauen der IGS erworben werden. Die Anwartschaften können von Zuchtrichtern an diejenigen Hunde vergeben werden, welche in den jeweiligen Jugendklassen die bestmögliche Formwertnote erhalten haben. Die Vergabe liegt im Ermessen des Richters.

### § 38 Deutscher Veteranen-Champion (Klub)

Der von der IGS vergebene Titel „Deutscher Veteranen-Champion (Klub)“ kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens zwölf Monate und ein Tag liegen müssen. Alle Anwartschaften müssen auf Sonderschauen der IGS erworben werden. Die Anwartschaften können von Zuchtrichtern an diejenigen Hunde vergeben werden, welche in der jeweiligen Veteranenklasse die bestmögliche Formwertnote erhalten haben. Die Vergabe des Veteranen-Klub-CAC liegt im Ermessen des Richters.

Klub-CAC-V-Reserve: Der V2-Rüde und die V2-Hündin der Veteranenklasse.

Der Reserve-CAC-V-Hund erhält das Klub-CAC-V, wenn der Klub-CAC-V-Hund bereits den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (Klub)“ erreicht hat.

## Abschnitt 3: Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen

### § 39 Angliederung von Sonderschauen

(1) VDH-Mitgliedsvereine können auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen für die von ihnen betreute(n) Rasse(n) Sonderschauen angliedern. Sie sind damit Mitwirkende im Rahmen der Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellung, aber nicht eigenständige Veranstalter.

(2) Nationale Rassehunde-Ausstellungen: Der Veranstalter hat allen VDH-Mitgliedsvereinen, die eine Rasse/mehrere Rassen betreuen, die von keinem weiteren Verein im VDH betreut wird/werden, die Angliederung einer Sonderschau zu ermöglichen. Wird zumindest eine der betreuten Rassen von mehreren



VDH-Mitgliedsvereinen vertreten, kann der Veranstalter selbst entscheiden, welchen Vereinen er die Angliederung einer Sonderschau ermöglicht.

(3) Internationalen Rassehunde-Ausstellungen: Der Veranstalter hat allen VDH-Mitgliedsvereinen, die eine Rasse/mehrere Rassen betreuen, die von keinem weiteren Verein im VDH betreut wird/werden, die Angliederung einer Sonderschau zu ermöglichen. Wird zumindest eine der betreuten Rassen von mehreren VDH-Mitgliedsvereinen vertreten, gilt folgende Regelung: Die Rasse bzw. Rassen vertretenden VDH-Mitgliedsvereine einigen sich verbindlich auf die Durchführung der Sonderschauen auf allen Internationalen Rassehunde-Ausstellungen des betreffenden Veranstaltungsjahres und teilen dieses dem VDH schriftlich mit. Einigen sich die beteiligten VDH-Mitgliedsvereine nicht bis zum 1. Dezember bezüglich der Veranstaltungen des übernächsten Jahres, teilt der VDH-Ausstellungs-Ausschuss die Sonderschauen bei den Internationalen Rassehunde-Ausstellungen zwischen diesen verbindlich auf. Hierbei kann der VDH-Ausstellungs-Ausschuss nach einem Verteilungsmodell vorgehen, das zuvor vom VDH-Vorstand zu genehmigen ist. Der VDH-Ausstellungs-Ausschuss kann die Zuteilung der Sonderschauen jeweils für einzelne Rassen oder für Rassegruppen vornehmen. Einem Rassehunde-Zuchtverein kann im Jahr seiner vorläufigen Aufnahme in den VDH eine Sonderschau für das Folgejahr nicht zuerkannt werden. Die Einigungen bzw. Zuteilungen des VDH-Ausstellungs-Ausschuss gelten für mindestens ein Jahr.

(4) Gliedert der VDH-Mitgliedsverein bis zu einem vom Veranstalter oder vom VDH festgesetzten Stichtag die Sonderschau nicht an, kann der Veranstalter die Sonderschau selbst durchführen oder einem anderen VDH-Mitgliedsverein übertragen.

#### § 40 Durchführung von Sonderschauen

(1) Der die Sonderschau durchführende Rassehunde-Zuchtverein übernimmt folgende Verpflichtungen:

- a) Der Verein benennt eigene Richter und kommt für die Richterkosten gemäß VDH-Spesenordnung auf oder er benennt einen Richter aus dem Richterkontingent des Veranstalters (sofern Kapazitäten frei) und kommt anteilig für die Richterkosten des Veranstalters auf.
- b) Stellung eines Sonderleiters, der für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in seinen Ringen verantwortlich ist,
- c) Stellung von Ringpersonal, das pro Ring mindestens aus einem Ringsekretär und einem Ringordner besteht,
- d) Ordnungsgemäße Aushändigung von Richterberichten und Urkunden an die Aussteller sowie aller für die Ausstellungsleitung bestimmten Belege und Unterlagen.

(2) Der die Sonderschau durchführende Rassehunde-Zuchtverein erhält von der Ausstellungsleitung einen Teil des Meldegeldes zurückerstattet; die Höhe wird vom VDH-Vorstand festgelegt. Grundlage ist die Zahl der eingegangenen Meldungen unter Berücksichtigung der hierauf geleisteten Zahlungen.

(3) Richterkontingent des Veranstalters

Die Veranstalter von Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen können den Sonderschau durchführenden Vereinen ein Richterkontingent (Allgemein- und Gruppenrichter) anbieten. Die Vereine können auf Zuchtrichter dieses Kontingentes zurückgreifen, sofern Kapazitäten frei sind, oder eigene Zuchtrichter einsetzen.

(4) Betreuung der Zuchtrichter

Benennt ein Verein eigene Zuchtrichter, so ist er für die Abwicklung und Betreuung dieser Zuchtrichter vor, während und nach der Veranstaltung zuständig. Sind diese Zuchtrichter auf dieser Veranstaltung auch für andere Vereine tätig, so sind entsprechende Absprachen erforderlich.

(5) VDH-lizenzierte Sonderleiter und Ringhelfer

Auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen sollen sowohl vom Veranstalter als auch von den Sonderschau durchführenden Vereinen möglichst VDH-lizenzierte Sonderleiter und Ringhelfer eingesetzt werden.



(6) Zeitpläne Ringnutzung

Der Veranstalter von Nationalen und Internationalen Rassehunde-Ausstellungen kann verbindliche Zeitpläne für die Ringnutzung der Sonderschau durchführenden Vereine vorgeben

(7) Die Einzelheiten die Durchführung von Sonderschauen der IG-Schapendoes betreffend finden sich im Sonderleiterleitfaden der IGS.

#### **§ 41 Meldeformular**

(1) Als Meldeformular soll der einheitliche Vordruck des VDH Verwendung finden.

(2) Bei der Meldung zu Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen erhält der Aussteller im Falle der Annahme seines gemeldeten Hundes eine Bestätigung

#### **§ 42 Klasseneinteilung**

Für Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen ist die Klasseneinteilung gemäß § 13 Abs. (2) verbindlich.

#### **§ 43 Einlass**

Die zur Rassehunde-Ausstellung angenommenen Hunde (Annahmestätigung muss vorliegen) sind innerhalb der im Programm und in der Annahmestätigung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur Rassehunde-Ausstellung angenommenen Hund hat eine Person freien Einlass.

#### **§ 44 Richterbericht**

Bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist die Ausfertigung eines Richterberichtes unter Verwendung des einheitlichen Richterberichtsformulars des VDH Pflicht. Über Ausnahmen entscheidet der VDH.

#### **§ 45 Reihenfolge des Richtens**

Bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen muss das Richten der Hunde wie folgt durchgeführt werden:

Für folgende Klassen wird die Einhaltung der Reihenfolge empfohlen: Veteranen-, Jüngsten- und Jugend - klasse.

Anschließend wird das Richten folgender Klassen in dieser Reihenfolge verbindlich festgelegt: Zwischen-, Champion-, Gebrauchshundklasse, Offene Klasse.

Die Offenen Klassen müssen jeweils für Rüden und Hündinnen grundsätzlich als letzte Klasse gerichtet werden

#### **§ 46 Bundessieger- und VDH-Europasieger-Ausstellung, VDH Annual Trophy Winner-und German Winner Show**

Der VDH kann alljährlich eine Bundessieger-Ausstellung und eine VDH-Europasieger-Ausstellung, eine VDH Annual Trophy Winner Show und eine German Winner Show durchführen. Ort und Termin bestimmt der Vorstand des VDH.

### **Abschnitt 4: Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen**

#### **§ 47 Veranstalter**

Für die Durchführung von Spezial-Rassehunde-Ausstellungen sind die Rassehunde-Zuchtvereine zuständig. Über die Zulassung zu Spezial-Rassehunde-Ausstellungen entscheidet der Veranstalter in eigener Verantwortung unter Einhaltung der §§ 4 und 5.

#### **§ 48 Genehmigung und Termenschutz**

(1) Spezial-Rassehunde-Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V. Nur auf genehmigten -termingeschützten - Spezial-Rassehunde-Ausstellungen



dürfen Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (Klub)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“, „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ und „Deutscher Champion (VDH)“ in Wettbewerb gestellt werden.

(2) Anträge auf Genehmigung und Termenschutz (+ Verpflichtungserklärung) müssen rechtzeitig bei der VDH-Geschäftsstelle eingehen, um genehmigt zu werden – spätestens bis zum 8. des Vormonats, in dem die Spezial-Rassehunde-Ausstellung stattfinden soll (Beispiel: Spezial-Rassehunde-Ausstellung im Mai; Antrag muss spätestens am 8. März in der VDH-Geschäftsstelle vorliegen)

(3) Antragsformulare auf Genehmigung und Termenschutz können formlos bei der VDH-Geschäftsstelle angefordert werden, die dem Antragsteller dann ein Formular „Antrag auf Termenschutz für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“ zuschickt.

(4) Treten Untergliederungen eines VDH-Mitgliedsvereins als Veranstalter auf, müssen die Anträge den Genehmigungsvermerk des Vereinsvorsitzenden oder Ausstellungsbeauftragten enthalten.

(5) Wenn im Umkreis von 200 km (Luftlinie) am gleichen Tag eine Internationale oder Nationale Rassehunde-Ausstellung stattfindet, ist die Zustimmung des Veranstalters dieser Rassehunde-Ausstellung erforderlich (Genehmigungsvermerk des Veranstalters).

(6) Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen von mindestens zwei VDH-Mitgliedsvereinen sind mindestens zwei termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen am selben Tag und am selben Veranstaltungsort.

Ist für eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung Termenschutz erteilt, kann für weitere Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, die am selben Tag und am selben Veranstaltungsort durchgeführt werden, Termenschutz nur erteilt werden, wenn der bereits berücksichtigte VDH-Mitgliedsverein zustimmt und die insgesamt veranstaltenden VDH-Mitgliedsvereine einen Ausstellungsleiter als dem VDH gegenüber Verantwortlichen benennen. Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen müssen von dem zuständigen Landesverband des VDH genehmigt werden. Sämtliche Termenschutzanträge müssen rechtzeitig und zusammen mit dem Genehmigungsvermerk des zuständigen VDH-Landesverbandes bei der VDH-Geschäftsstelle sein. Bei mehr als drei beteiligten Vereinen bedarf es zusätzlich der Genehmigung durch den VDH.

Ein VDH-Mitgliedsverein darf am gleichen Ort und am gleichen Tag nur eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung durchführen.

Mit dem ausgefüllten Antragsformular – ggf. mit Genehmigungsvermerk des VDH-Mitgliedsvereins bzw. des VDH-Landesverbandes – ist zusätzlich eine Verpflichtungserklärung – „Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“ – unterschrieben zurückzuschicken

(7) Die Verpflichtungserklärung beinhaltet:

- Zahlung der Gebühren bis spätestens acht Tage nach der Veranstaltung
- Nur Zuchtrichter einzusetzen, die in der VDH-Richterliste bzw. in der Richterliste des entsprechenden FCI-Mitgliedslandes bzw. FCI-Vertragspartners für die betreffende(n) Rasse(n) eingetragen sind.
- Einsendung eines Kataloges (bevorzugt als Datei) und der VDH-Excel-Vorlage mit den vergebenen Champion-Anwartschaften innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung.

Weiter sind Kopien der Richterberichte von Hunden, die aufgrund von Aggressivität disqualifiziert wurden, (per E-Mail) zu übersenden.

(8) Die VDH-Breed Specific Instructions (BSI) sind in ihrer aktuellen Fassung (verfügbar auf der VDH-homepage) von den Richtern für die in den BSI genannten Rassen anzuwenden. Innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung ist das vom Richter ausgefüllte BSI-Formular als pdf-Datei an die VDH-Geschäftsstelle zu senden.

(9) Wurde für eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung keine gültige Genehmigung und kein gültiger Termenschutz erteilt, kann der VDH vergebene Anwartschaften für die Titel „Deutscher Champion (Klub)“ und „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ und „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ aberkennen.



## § 49 Ausschreibung

- (1) In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Rassehunde-Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der F.C.I. deutlich hinzuweisen
- (2) Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Weiterhin muss die Ausschreibung einen Hinweis auf § 4 Ziff.3 der VDH-Ausstellungsordnung beinhalten.
- (3) In der Ausschreibung muss ausgeführt werden, dass Aussteller die Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung anerkennen müssen.

## § 50 Katalog

- (1) Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:
  - a) Veranstalter,
  - b) Ausstellungsleiter,
  - c) Ort,
  - d) Datum,
  - e) Art der Rassehunde-Ausstellung,
  - f) Darstellung der Zugehörigkeit zu VDH und F.C.I. durch Verwendung des aktuellen Logos des VDH und der FCI an exponierter Stelle
  - g) Zuchtrichter,
  - h) gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens,
  - i) Zuchtbuchnummer,
  - j) Wurfstag,
  - k) Eltern,
  - l) Züchter,
  - m) Eigentümer
- (2) Die Katalogdaten dürfen bis zu zwei Tage vor Beginn der Rassehunde-Ausstellung veröffentlicht werden. Es steht der IGS frei zu entscheiden, wann sie in diesem Zeitfenster den Katalog veröffentlichen möchte. Eine Ausgabe ausschließlich am Tag der Ausstellung ist ebenfalls möglich.
- (3) Meldestatistiken mit Angaben der gemeldeten Hunde je Rasse und Klasse dürfen nach dem 1.Meldeschluss veröffentlicht werden
- (4) Nachmeldungen sind nicht gestattet.

## **Abschnitt 5: Ordnungs- und Schlussbestimmungen**

### § 51 Ordnungsbestimmungen

- (1) Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können geahndet werden.
- (2) Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:
  1. Verwarnung
  2. Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
  3. Befristetes Ausstellungsverbot
  4. Unbefristetes AusstellungsverbotMaßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein.
- (3) Als besondere Verstöße werden angesehen:
  1. Störung des geordneten Ablaufs von Rassehunde-Ausstellungen,



2. Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung des Veranstalters und ihrer Vertreter,
3. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung,
4. Einbringung eines nach § 4 Ziff. 3 nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände,
5. Verstoß gegen § 9 Nr. 6,
6. Beleidigung eines VDH-/FCI-Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung,
7. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung,
8. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Person, die geeignet sein können, den VDH-/FCI-Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person,
9. Nichtzahlung von Meldegebühren.

(4) Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehund-Ausstellungen im VDH-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines bestätigt.

(5) Hunde, die sich auf einer Rassehund-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden. Dies gilt auch für Hunde, an denen unbehebbar Manipulationen gem. § 51 Ziff. 3.8 vorgenommen wurden

(6) Mitgliedsvereine, die gegen diese Ordnung verstoßen, können mit befristetem oder dauerndem Verbot der Angliederung von Sonderschauen an Internationale oder Nationale Rassehund-Ausstellungen, Ordnungsgeld bis zu 5.000,- € oder Ausschluss belegt werden. § 5 Abs. 4.8 der VDH-Satzung gilt entsprechend.

(7) Veranstalter von Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen, die gegen diese Ordnung oder gegen die vom VDH-Vorstand verabschiedete Verpflichtungserklärung zur Durchführung von Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen verstoßen, können mit einem Ordnungsgeld bis zu 10.000 € belegt werden.

(8) Dem/den Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren.

(9) Der VDH-Vorstand entscheidet über die Ahndung von Verstößen. Hält er die Verhängung eines Ausschlusses gem. Punkt 6 für gerechtfertigt, stellt er einen entsprechenden Antrag an die VDH-Mitgliederversammlung.

(10) Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstandes ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zum VDH-Verbandsgericht nur binnen zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Bescheides zulässig. Für den Widerspruch ist die Verbandsgerichtsordnung zu beachten. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, wenn der VDH-Vorstand nicht die sofortige Vollziehung angeordnet hat.

(11) Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer von der IGS veranstalteten Spezial-Rassehund-Ausstellung ist der Vorstand der IGS; Abs. (1) bis (3) gelten entsprechend, soweit sie mit den Abschnitten 6 und 7 der Satzung der IGS vereinbar sind. Im Übrigen ist diese anzuwenden.

## **§ 52 Ausstellungsort der IGS e.V.**

Die IGS kann für die Regelung von Spezial-Rassehund-Ausstellungen und die Vergabe von Titel und Titel-Anwartschaften Vorschriften erlassen, welche die Ausstellungsordnung sinnvoll ergänzen, sie dürfen jedoch nicht im Gegensatz zur VDH-Ausstellungsordnung stehen.

## **§ 53 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.